

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei einem von uns betreutem Kind ein Attest gefordert, dass bei ihr/ihm keine CoVID-19-Erkrankung vorliegt und es die Gemeinschaftseinrichtung besuchen darf. Die Konzepte zur Öffnung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Baden-Württemberg sehen solche Atteste nicht vor.

Die Eltern müssen vor dem ersten Besuch der Einrichtung eine Erklärung abgeben:

- dass ihr Kind in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte,
- dass ihr Kind sowie die im Hausstand lebenden Personen keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z.B. Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, erhöhte Temperatur, Husten) aufweisen,
- dass die Einrichtung umgehend informiert wird, wenn die oben genannten Krankheitsanzeichen auftreten,
- dass ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung umgehend abgeholt wird.

**Ein leichter Schnupfen wird als sehr allgemeines Zeichen ohne spezifischen Bezug zu einer CoVID-19 Infektion in der Selbsterklärung ausdrücklich nicht aufgezählt. Im Krankheitsfall (auch bei starkem Schnupfen mit fließendem Sekret) sollten Kinder so lange der Einrichtung fernbleiben, bis sie 48 Stunden keine Krankheitssymptome mehr aufweisen.** Die Entschuldigung erfolgt durch die Eltern. Weder eine verpflichtende Vorstellung beim Arzt noch ein Attest ist vorgesehen.

Sollten Sie bei einem von Ihnen betreutem Kind den Verdacht einer Coronavirusinfektion haben, sind auch Sie verpflichtet, dies **dem Gesundheitsamt zu melden**, welches dann das weitere Vorgehen bestimmt. Bei Beschwerden, die einer Therapie bedürfen oder die Sorgen bereiten, können die Eltern ihr Kind wie sonst auch bei Ihrem Kinder- und Jugendarzt vorstellen. Geschwisterkinder von Erkrankten, welche selbst keine Krankheitssymptome ausweisen, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung weiter besuchen.

Sollte aus **medizinischen** Gründen ein Abstrich für SARS-Cov-2 erforderlich sein, liegt das Ergebnis in aller Regel nach 48-72 Stunden vor. In dieser Zeit darf das Kind nicht die Gemeinschaftseinrichtung besuchen und muss zuhause bleiben. Nur bei positivem Ergebnis wird das Gesundheitsamt verständigt und veranlasst dann die notwendigen Quarantänemaßnahmen und ggf. auch Umgebungsuntersuchungen.

Bei Unklarheiten stehen wir gerne zur Rückfrage zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen



06 21 79 77 02  
Gemeinschaftspraxis  
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin  
Dr. med. Marianne Diehm  
Dr. med. Frederik Loersch  
- Neonatologie

APB Bank - IBAN: DE33 3006 0601 0008 3509 73 - BIC DAA EDE DDX XX  
Schwanenstr. 25 - 68259 Mannheim  
Tel. 06 21 / 79 77 02 - Fax 7 18 26 70